

## Hygienekonzept SV Kumhausen

Gesamtkonzept SV Kumhausen für die Wiederaufnahme  
des Sportbetriebs in der Turnhalle (Schutz- und Hygienekonzept)

(STAND: 07.01.2022)

Grundlage des vorliegenden Konzeptes sind die aktuell geltenden rechtlichen  
Vorschriften. Bei Änderungen dieser Grundlagen erfolgt von Seiten des SV  
Kumhausen eine zeitnahe Anpassung sowohl des Gesamtkonzeptes als auch der  
Abteilungskonzepte.

Die Gültigkeit bezieht sich bis auf Widerruf.

Grundlagen:

Derzeit gilt die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#). Die Regelungen sind bis 12.  
Januar 2022 befristet.

Inhalt:

1. Hygienekonzept
2. Lüftungskonzept
3. Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
4. Informationsweitergabe innerhalb des Vereins
5. Kontrolle der Umsetzung

### 1. Hygienekonzept

- Bereitstellung der erforderlichen Hygieneartikel Seife und Einmalhandtücher
- Bereitstellung einer Möglichkeit zur Händedesinfektion im Eingangsbereich  
der Turnhalle: SV Kumhausen
- Regelmäßiges Händewaschen, Desinfizieren von Händen und ggf. Füßen
- Benutzung der Sanitäreinrichtungen (Toiletten und Waschbecken) unter Einhaltung  
des erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m
- Einhalten des geforderten Mindestabstands von 1,5 m
- Mund- und Nasenschutz-Pflicht (FFP 2 Masken) auf dem  
Schulgelände und in den Gängen (nur bei der Sportausübung und beim  
Duschen nicht)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit,  
Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen hingegen zumindest eine  
medizinische Maske tragen.
- Rechtsgeh-Gebot in den Gängen und auf der Treppe
- Kein Verzehr von Speisen und Getränken vor oder nach dem Training.

### 2. Lüftungskonzept:

- Neben der bestehenden raumlufttechnischen Anlage werden zusätzliche  
Lüftungsmöglichkeiten genutzt – nach jeder Trainingseinheit und während des  
Trainingsbetriebs
- In der Doppelturnhalle: Öffnen der Dachkuppeln und der beiden Fluchttüren

- Im Bewegungsraum und im Gymnastikraum: Öffnen der Türen und Fenster nach jeder Trainingseinheit

### 3. Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Generell gilt die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

## Das gilt in bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 1.000

Übersicht der wichtigsten Regelungen seit 28. Dezember 2021.  
Weitere Detailregelungen finden Sie unter: [www.coronavirus.bayern.de](http://www.coronavirus.bayern.de)

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

	<b>FFP2-Maske</b> Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit eine med. Maskenpflicht im Rahmen arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>! • Es herrscht Maskenpflicht.</li> <li>! • Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen entfällt die Maskenpflicht, solange sie am Tisch sitzen.</li> <li>! • Outdoor: Bei allen Veranstaltungen, bei denen 2G und 2G plus gilt.</li> </ul>		<b>Gastronomie und Hotellerie</b> 2G gilt auch für gastronomische Angebote unter freiem Himmel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓! • Zutritt nur für 2G, für alle Kinder unter 14 Jahre, sowie für mdj. Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden.</li> <li>✓! • Ausnahme: Bei zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren nichttouristischen Aufenthalten Zugang mit 3G plus (PCR-/Nukleinsäuretest).</li> <li>! • Sperrstunde Gastronomie: 22 - 5 Uhr, Außer: Silvester.</li> </ul>
	<b>2G+:</b> Geimpft, genesen, zusätzlich negativer Schnelltest  <b>2G:</b> Geimpft, genesen  <b>3G+:</b> Geimpft, genesen, mit negativem PCR-Test  <b>3G:</b> Geimpft, genesen, mit negativem Schnelltest  <small>(im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV))</small>	<ul style="list-style-type: none"> <li>! • Zutritt insbesondere zu Objekten, die ihren Schwerpunkt indoor haben oder großes Publikum anziehen (z.B. Fitnessstudios, Theater, Bäder, Sportveranstaltungen) mit 2G plus und für Kinder unter 14 Jahre.</li> <li>✓! • Bei körpernahen Dienstleistungen sowie Bildungsangeboten von Volkshochschulen, Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen Zutritt nur für 2G und für Kinder unter 14 Jahre.</li> <li>! • Im ÖPNV/ÖPFV und im touristischen Bahn- und Reisebusverkehr gilt 3G.</li> <li>✓! • Ausnahmen u.a. für: Wahllokale, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz.</li> <li>! • Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre, die in der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können zu sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen übergangsweise bis 12. Januar 2022 zu 2G und 2G plus zugelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche als Zuschauer in in Stadien, Clubs, Konzerten, etc.</li> <li>! • Die Auffrischungsimpfung ersetzt den Test bei 2G plus. Außer: Krankenhäuser, Pflegeheime.</li> </ul>		<b>Dienstleistungen und Handel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>! • 2G im Einzelhandel, Außer: Deckung täglicher Bedarf</li> <li>! • Obergrenze in Ladengeschäften: Ein Kunde je 10 m<sup>2</sup>.</li> </ul>
	<b>Arbeitsplatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>! • Grundsätzlich 3G am Arbeitsplatz.</li> </ul>		<b>Kultur und Freizeiteinrichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓! • 2G plus für Kulturveranstaltungen, Messen, Freizeit. Außer: u.a. Zoos, Freizeitparks.</li> <li>! • Clubs, Diskos, Schankwirtschaften u.a. geschlossen.</li> <li>✓! • Zu großen überregionalen Kultur- und Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer zugelassen.</li> </ul>
	<b>Schulen und Kitas</b> <small>Die Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 können eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen, alle übrigen Schüler medizinische Gesichtsmaske.</small>	<ul style="list-style-type: none"> <li>! • Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre, die in der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können zu sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen übergangsweise bis 12. Januar 2022 zu 2G und 2G plus zugelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche als Zuschauer in in Stadien, Clubs, Konzerten, etc.</li> <li>! • Die Auffrischungsimpfung ersetzt den Test bei 2G plus. Außer: Krankenhäuser, Pflegeheime.</li> </ul>		<b>Kontakte</b> <small>Der Konsum von Alkohol ist auf von der zust. Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Örtlichkeiten untersagt.</small>	<ul style="list-style-type: none"> <li>! • Sobald bei privaten Treffen im öffentl. o. priv. Raum (auch priv. Grundstücke) <b>Ungeimpfte &amp; nicht Genesene</b> teilnehmen: Eigener Hausstand + zwei Personen aus einem anderem Hausstand (Kinder bis 14 Jahre zählen nicht).</li> <li>! • Bei privaten Zusammenkünften außerhalb der Gastronomie ausschließlich mit <b>geimpften oder genesenen</b> Personen, sind max. 10 Personen erlaubt.</li> </ul>

[www.coronavirus.bayern.de](http://www.coronavirus.bayern.de)

## 2G plus – Regelung

In Bereichen, in denen **2G-Plus** gilt, benötigen Geimpfte und Genesene zusätzlich zu ihrem Statusnachweis einen aktuellen negativen [Schnelltest](#) (max. 24 Stunden alt), alternativ kann vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht vorgenommen werden (soweit dies der Betreiber/Veranstalter anbietet). Dies gilt nicht für Personen, die bereits eine Boosterimpfung erhalten haben; die Boosterimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

Kinder unter 6 Jahren sowie minderjährige Schüler\*innen die regelmäßig in der Schule getestet werden, haben unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus, Zugang zu den Sportstätten. Eine zusätzliche Testung ist nicht notwendig. Dies gilt für die eigene Sportausübung.

Zugelassen sind (gemäß §4 Absatz 6 der 15.BayIfSMV):

- ein **PCR-Test oder PoC-PCR-Test** der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- ein **PoC-Antigentest** der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- ein **zugelassener Selbsttest** der vor höchstens 24 Stunden unter Aufsicht durchgeführt wurde

Anbieter, Veranstalter, Angestellte und ehrenamtlich Tätige (zum Beispiel Trainer), die geimpft oder genesen sind, benötigen keinen zusätzlichen Test.

Maskenpflicht

In Gebäuden und Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**.

Rechtliches

Wir bitten Sie im Interesse aller, die geltenden Vorgaben zu beachten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen die Vorgaben der [15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aktuelle Informationen finden Sie regelmäßig auch auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#).

Desinfektion

- Allgemein: Desinfektion der Trainingsutensilien (vor und nach jeder Trainingsgruppe bzw. nach der Benutzung durch einen Trainingsteilnehmer)
- Desinfektion / Reinigung aller Kontaktflächen (Reinigungsfirma)  
>>>in der entsprechenden Halleneinheit ist der jeweilige Trainer zuständig
- Beachtung der speziellen Desinfektionsvorgaben durch die einzelnen Sportfachverbände (Turnen, JuJutsu, Tischtennis, Volleyball)

Ausschluss vom Training:

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die Sportanlagen nicht betreten und sind vom Training auszuschließen
- Darüber wird per Aushang in der Turnhalle informiert
- Kinder, die trotz vorhandener Krankheitssymptome zum Training erscheinen, sind von der übrigen Trainingsgruppe zu isolieren und unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abzuholen

· Zentrale Ansprechperson / Corona-Beauftragte/r im SV Kumhausen:

- Robert Hettler: Fußball
- Helmut Vilser: JuJutsu, Tennis, Tischtennis und Fitness
- Luger Reinhard: Turnen

4. Informationsweitergabe innerhalb des Vereins:

- Information aller Trainer und Abteilungsleiter über geltende Bestimmungen; die Trainer entscheiden selbst, ob sie unter diesen Bedingungen trainieren
- Sporttreibende werden per Mail, App, Homepage und Aushänge an den Sportstätten informiert

## 5. Kontrolle der Umsetzung:

- Kontrolle der Umsetzung durch Vereinsvorstand und Abteilungsleiter  
durch regelmäßigen Austausch Vorstand – Abteilungsleiter - Ausschuss